

DE GRUYTER

JURISTISCHE ZEITGESCHICHTE

Abteilung 3:

Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung

Materialien zu einem historischen Kommentar

André Brambring

KINDESTÖTUNG (§ 217 A.F. STGB)

REFORMDISKUSSION UND GESETZGEBUNG
SEIT 1870

BAND 39

DE
—
G

André Brambring
Kindestötung (§ 217 a.F. StGB)

Juristische Zeitgeschichte
Abteilung 3, Band 39

Juristische Zeitgeschichte

Hrsg. von Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum
(FernUniversität in Hagen)

Abteilung 3:

**Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung.
Materialien zu einem historischen Kommentar**

Band 39

Redaktion: Sandra Kralik, Dana Theil

De Gruyter

André Brambring

Kindestötung (§ 217 a.F. StGB)

Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870

De Gruyter

ISBN 978-3-11-024832-6
e-ISBN 978-3-11-024833-3

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/New York

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Mai 2009 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen als Dissertation angenommen.

Mein erster Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum, der mir die Möglichkeit eröffnete, die vorliegende Arbeit anzufertigen, und der dieses Vorhaben stets mit fachlichem Rat und wohlwollendem Zuspruch betreute und unterstützte.

Gleichfalls danke ich Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Günter Bemann, der freundlicherweise die Zweitbegutachtung dieser Arbeit vornahm.

Gedankt sei an dieser Stelle zudem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Geheimen Staatsarchivs – Preußischer Kulturbesitz, des Bundesarchivs in Berlin-Lichterfeld und in Koblenz sowie des Bundesministeriums der Justiz in Berlin bzw. Bonn, die mir bei meinen Recherchen immer hilfsbereit und sachkompetent zur Seite standen.

Besonderer Dank gilt meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen des Lehrgebiets Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte, denen ich freundschaftlich verbunden bleiben werde. Jede und jeder von ihnen hat auf unterschiedliche Art und Weise zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Zudem haben alle ihren Anteil daran, dass ich mich während meiner Zeit an der FernUniversität nicht nur in fachlicher, sondern, so hoffe ich, auch in persönlicher Hinsicht weiterentwickeln konnte. Stellvertretend genannt seien Beate Gogler und Anne Gipperich, deren kongeniales zwischenmenschliches Zusammenspiel die hierfür maßgebliche Atmosphäre „auf Station 4“ schafft. Gedankt sei namentlich auch Dana Theil, die diese Arbeit redaktionell betreute.

Meinen Freunden danke ich dafür, dass sie mit viel Nachsicht mein Leben „neben der Dissertation“ aufrecht erhielten und so für den nötigen Ausgleich sorgten.

Meinen Eltern und meiner Freundin Anja Kompa danke ich herzlich für Ihre bedingungslose Unterstützung und ihren Rückhalt, auch und insbesondere während der Zeit der Promotion.

Arnsberg, im April 2010

André Brambring

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	V
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	XI

ERSTER TEIL. GRUNDLAGEN

<i>Erstes Kapitel. Sachliche Grundlegung: Probleme und Methoden</i>	3
A) Problemstellung.....	3
B) Forschungsstand.....	4
C) Methoden und Fragestellungen	5
I. Strafmaß	5
II. Privilegierungszeitraum.....	5
III. Rechtfertigungsgrund der Privilegierung und die Frage der Ausdehnung der Privilegierung auch auf eheliche Mütter	6
IV. Aufhebung des Tatbestandes der Kindestötung	6
D) Darstellungsweise	6
<i>Zweites Kapitel. Die Entwicklung bis zur Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts</i>	8
A) Das römische Recht.....	8
B) Das germanische Recht	9
C) Das Mittelalter.....	9
D) Die Constitutio Criminalis Karls V.	11
E) Das Zeitalter der Aufklärung.....	12
F) Die außerpreußischen Partikulargesetzgebungen bis 1871	16
G) Das preußische Recht bis 1871	20
I. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten	22
II. Preußische Gesetzrevisionen seit 1825.....	24

1. Entwurf von 1828.....	24
2. Entwurf von 1830.....	28
3. Entwurf von 1833.....	28
4. Entwurf von 1836.....	30
5. Entwurf von 1843.....	31
6. Entwurf von 1845.....	35
7. Entwurf von 1846.....	36
8. Entwurf von 1847.....	36
9. Entwurf von 1848.....	38
10. Entwurf von 1850.....	39
11. Fazit.....	39

ZWEITER TEIL.
ENTWICKLUNG SEIT 1870

<i>Drittes Kapitel. Reichstrafgesetzbuch</i>	43
A) Der Entwurf Friedberg	43
B) Reaktionen auf den Entwurf Friedbergs.....	44
C) Bundesratskommission	46
D) Reichstagsvorlage	49
E) Reichsstrafgesetzbuch.....	50
<i>Viertes Kapitel. Initiativen bis zum Beginn der Strafrechtsreform: Franz von Liszt in der „Vergleichenden Darstellung“</i>	52
<i>Fünftes Kapitel. Der Beginn der Strafrechtsreform</i>	60
A) Der Vorentwurf (1909)	60
B) Der Gegenentwurf von 1911	63
C) Der Kommissionsentwurf von 1913.....	64
1. Lesung.....	64
2. Lesung	67
D) Der Kommissionsentwurf von 1919.....	67

<i>Sechstes Kapitel. Weimarer Republik</i>	69
A) Der Entwurf Radbruch (1922).....	69
B) Der Entwurf von 1924/25 (Reichstagsvorlage).....	70
C) Radbruch über die Reichstagsvorlage von 1924/25	71
D) Der Entwurf von 1927 (Reichstagsvorlage).....	73
E) Die Reichstagsberatungen zum Entwurf von 1927	79
F) Der Entwurf Kahl.....	91
<i>Siebentes Kapitel. Zeit des Nationalsozialismus</i>	93
A) Denkschrift des preußischen Justizministers Kerrl von 1933.....	93
B) Der Referentenentwurf von 1933	94
C) Beratungen der Strafrechtskommission.....	94
D) Die nachfolgenden Entwürfe.....	103
<i>Achtes Kapitel. Reformdiskussion und Gesetzgebung nach 1945</i>	105
A) Gesetzgebung der fünfziger Jahre	105
B) Beratungen der Großen Strafrechtskommission ab 1954 und der Entwurf von 1962.....	107
I. Gutachten der Strafrechtslehrer	107
II. Die Kindstötung in der rechtsvergleichenden Darstellung	110
III. Die Regelungsvorschläge der I. Unterkommission	114
IV. Die Änderungsvorschläge der Sachbearbeiter des Bundesjustizministeriums.....	117
V. Die Beratungen im Plenum	120
VI. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission in erster und zweiter Lesung (E 1959 I, II).....	129
VII. Die Entwürfe von 1960 und 1962	129
C) Der Alternativ-Entwurf	141
D) Das Erste Strafrechtsreformgesetz vom 25. Juni 1969 / EGStGB vom 2. März 1974	143

E) Der 53. Deutsche Juristentag (1980).....	145
F) Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998	148

DRITTER TEIL.

ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

<i>Neuntes Kapitel. Zusammenfassung</i>	157
<i>Zehntes Kapitel. Würdigung</i>	162

ANHANG

<i>Anhang 1: Entwürfe</i>	169
<i>Anhang 2: Historische Entwicklung des § 217 StGB seit 1870</i>	172
<i>Quellenverzeichnis</i>	174
<i>Literaturverzeichnis</i>	185

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AE-AT	Alternativ-Entwurf – Allgemeiner Teil
AE-BT	Alternativ-Entwurf – Besonderer Teil
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Art.	Artikel
BA	Bundesarchiv
Bd.	Band
BG / BHE	Gesamtdeutscher Block / Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGBI. NdB	Bundesgesetzblatt Norddeutscher Bund
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
Bl.	Blatt
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrates
bspw.	Beispielsweise
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
bzw.	beziehungsweise
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DDP	Deutsche Demokratische Partei
ders.	Derselbe
Dez.	Dezember
DJT	Deutscher Juristentag
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
Dr.	Doktor
DV	Deutsche Volkspartei
E	Entwurf
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
etc.	etcetera
f., ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht
FDP	Freie Demokratische Partei

XII

Abkürzungsverzeichnis

Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GSK	Große Strafrechtskommission
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
Hrsg.	Herausgeber
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
NdbStGB	Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund
KP	Kommunistische Partei Deutschlands
mdl.	mündlich
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
o.ä.	oder ähnliche(s)
o.g.	oben genannte(r/n)
Prof.	Professor
RGBL	Reichsgesetzblatt
RefE	Referentenentwurf
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RN	Randnummer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S., s.	Seite, Satz, siehe
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Sten. Ber.	Stenographischer Bericht
StGB	Strafgesetzbuch
Str.ÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
u.a.	unter anderem
v. Chr.	vor Christus
Vgl., vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VZ	Vorläufige Zusammenstellung
WP	Wirtschaftspartei; auch Reichspartei des Deutschen Mittelstandes
Z	Deutsche Zentrumspartei
z.B.	zum Beispiel
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

ERSTER TEIL.
GRUNDLAGEN

Erstes Kapitel.

Sachliche Grundlegung: Probleme und Methoden

A) Problemstellung

Als das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) am 1. April 1998 in Kraft trat, wurde damit der Tatbestand der Kindestötung nach 127 Jahren der Zugehörigkeit zum Strafgesetzbuch aufgehoben. § 217 StGB lautete bis zu seiner Streichung wie folgt:

„(1) Eine Mutter, welche ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

Unter einer Kindestötung verstand das Strafgesetzbuch somit die Tötung eines nichtehelichen Kindes durch die eigene Mutter im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes. Aufgrund ihres besonderen Erregungszustandes, den man auf die psychischen und physischen Belastungen der Geburt sowie auf den Umstand der Nichtehehlichkeit des Kindes zurückführte, gewährte man der Mutter das Privileg einer in Relation zu den Strafandrohungen der allgemeinen Tötungsdelikte deutlich milderen Bestrafung.

Richtet man im Jahre 2009 unter dem Stichwort „Kindestötung“ eine Suchanfrage an das Internet, so erhält man als Ergebnis eine kaum zu überblickende Zahl von Hinweisen auf journalistische Berichterstattungen über Straftaten, die trotz der Aufhebung des § 217 StGB vor mehr als zehn Jahren schlagwortartig mit dem Begriff der Kindestötung überschrieben werden. Bei näherer Betrachtung der Fundstellen fällt allerdings auf, dass es sich dabei oftmals um Fälle von Kindestötungen handelt, die in keinerlei Zusammenhang mit der Geburt des betroffenen Kindes stehen und die von anderen Personen als der Mutter verübt wurden. Wird über Fälle der Tötung eines Neugeborenen durch die eigene Mutter berichtet, so wird dabei zumeist das Unverständnis über die Tat in den Vordergrund gestellt, ohne die Motive und Beweggründe der Täterin objektiv zu hinterfragen. Angaben zum drohenden Strafmaß werden auffallend hoch angesetzt, ohne dass auf die Möglichkeit der Annahme eines minder schweren Falls verwiesen wird.

Diese Eindrücke einer einfachen Suchanfrage im Internet, die natürlich keinerlei Anspruch auf empirische Genauigkeit erhebt, lassen befürchten, dass der

privilegierende Tatbestand der Kindestötung bereits ein gutes Jahrzehnt nach seiner Streichung aus dem Strafgesetzbuch in Vergessenheit geraten ist. Gleiches gilt für die Erwägungen, die zur Rechtfertigung der milden Bestrafung der Täterinnen herangezogen wurden und die auch heute noch dazu beitragen könnten, die Beweggründe einer Mutter zu verstehen, die ihr neugeborenes Kind tötet. Diese Entwicklung wird der langen Rechtshistorie der Norm, die nicht nur auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Strafgesetzbuch beschränkt ist, in keiner Weise gerecht. Die Kindestötung wurde bereits in der *Constitutio Criminalis Karls V.* eigenständig geregelt, durchlief im Zuge der Aufklärung einen tiefgreifenden Wandel von einem qualifizierten zu einem privilegierten Tötungsdelikt und fand Eingang in die Partikulargesetzgebungen des 19. Jahrhunderts. Nachdem die Vorschrift schließlich nahezu unverändert aus dem Preußischen Strafgesetzbuch von 1851 in das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 übernommen worden war, blieb sie bis zu ihrer Abschaffung als § 217 des Strafgesetzbuches in ihren wesentlichen tatbestandlichen Grundzügen bestehen, fand jedoch nichtsdestoweniger regelmäßig kontroverse Berücksichtigung in den verschiedenen Reformbemühungen zum Strafgesetzbuch.

Die Befürchtung, dass der Tatbestand der Kindestötung nach seinem Ausschluss aus dem Strafgesetzbuch auch hinsichtlich seiner bedeutenden rechtshistorischen Entwicklung in Vergessenheit gerät, bietet hinreichenden Anlass, dem durch eine umfassende Darstellung der zugrundeliegenden Reformdiskussionen und Gesetzgebungsverfahren entgegenzuwirken.

B) Forschungsstand

Zur Normgenese der Kindestötung existieren bereits zahlreiche Abhandlungen, die aber entweder, bedingt durch den frühen Zeitpunkt ihrer Abfassung, auf andere Untersuchungszeiträume ausgerichtet sind¹, die nur ein punktuelles Erkenntnisinteresse haben² oder sich auf eine gedrängte chronologische Darstellung beschränken³.

-
- 1 Z.B. *Handke*, Die Kindestötung: Rechtshistorisch und rechtsvergleichend, 1937; *Fuß*, Der Begriff der Kindestötung nach § 217 RStGB, sowie deren Behandlung in den Entwürfen zu einem neuen Reichsstrafgesetzbuch mit Rechtsvergleichung, 1932; *Wallach*, Zur Lehre vom Kindsmord, 1932.
 - 2 Z.B. *Michalik*, Kindsmord, Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindestötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen, 1997; *Kriegelstein*, Die Rechtshistorische Entwicklung der Kindestötung unter medizinischen Aspekten, 1969.
 - 3 Z.B. *Weinschenk*, § 217 StGB – Folgen des Wegfalls einer Norm, 2004; *Streb*, Über die Kindestötung. Eine strafrechtliche und kriminologische Studie zur Problematik des § 217 StGB und des von ihm vorausgesetzten Deliktstyps, 1968.

C) Methoden und Fragestellungen

Die Studie wird eingeleitet mit einem Überblick über die strafrechtliche Behandlung der Kindestötung im römischen und germanischen Recht, im Mittelalter, in der Constitution Criminalis *Karls V.*, im Zeitalter der Aufklärung sowie innerhalb der Partikulargesetzgebungen des 19. Jahrhunderts.

Im zweiten Teil der Arbeit schließt sich eine chronologische Darstellung der amtlichen Reformdiskussion und Gesetzgebung an, die bei der Entstehung des Reichsstrafgesetzbuches ansetzt und sich bis zur bislang letzten legislativen Änderung im Jahre 1998 (6. Strafrechtsreformgesetz) fortsetzt, die zur Aufhebung des Tatbestandes der Kindestötung führte. Gegenstand der näheren Betrachtung sind diesbezüglich insbesondere folgende Fragestellungen:

I. Strafmaß

Das Delikt der Kindestötung zeichnet sich durch einen bemerkenswerten Wandel von einem qualifizierten zu einem privilegierten Tötungsdelikt aus, der in den Partikulargesetzgebungen des 19. Jahrhunderts dahingehend seine Vollendung fand, dass die zuvor oftmals besonders grausam und ehrverletzend vollzogene Todesstrafe abgeschafft und durch die Androhung von Freiheitsstrafe ersetzt wurde. Aber auch die Frage des in Relation zu den höheren Strafandrohungen der allgemeinen Tötungsdelikte angemessenen Strafrahmens der Freiheitsstrafe war immer wieder Gegenstand der Reformarbeiten zum Strafgesetzbuch.

II. Privilegierungszeitraum

Umstritten war des weiteren die Frage, wie der Zeitraum des Geburtsvorgangs und damit der Zeitraum der Privilegierung abzugrenzen sei. Während der Beginn der Geburt mit dem Eintritt der Eröffnungswehen konkret bestimmt werden konnte, ließ man die Fortdauer und das Ende der Geburt mit der Formulierung „in oder gleich nach der Geburt“ relativ unbestimmt. Immer wieder gab es Vorstöße, auch das Ende des Geburtsvorgangs durch konkrete Zeitangaben zu fixieren und damit die Dauer der Privilegierungswirkung schärfer zu konturieren.

III. Rechtfertigungsgrund der Privilegierung und die Frage der Ausdehnung der Privilegierung auch auf eheliche Mütter

Grundlegende Bedeutung kam der Frage des rechtfertigenden Grundes der milden Bestrafung der Kindestötung zu. Daran schloss sich die regelmäßig wiederkehrende Frage an, ob diese Milderung nicht auch auf eheliche Mütter erstreckt werden solle. Stellte man hinsichtlich der Rechtfertigung der Privilegierung auf die Folgen der Nichtehelichkeit ab, sprach dies zwangsläufig für eine Beibehaltung dieses Differenzierungskriteriums. Führte man das Erfordernis einer milderen Bestrafung hingegen auf die körperlichen und geistigen Belastungen der Mutter im Verlauf der Geburt zurück, so legte dies eine Erweiterung der Strafmilderung auch auf eheliche Mütter nahe, die naturgemäß den gleichen geburtsbedingten Beeinträchtigungen unterfielen wie nichteheliche Mütter.

IV. Aufhebung des Tatbestandes der Kindestötung

Aus der unter III. bereits angesprochenen Frage der Rechtfertigung der Privilegierung ergibt sich schließlich auch die Frage des grundsätzlichen Erfordernisses eines Tatbestandes der Kindestötung. Das 6. Strafrechtsreformgesetz hat diese Frage 1998 unter Verweis darauf, dass das Kriterium der Nichtehelichkeit nicht mehr zeitgemäß sei, negativ beantwortet und hat die Kindestötung aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Diese Entscheidung ist umstritten, zumal die Aufhebung entgegen dem Vorschlag des Bundesrates erfolgte, den Tatbestand der Kindestötung beizubehalten und die Privilegierung auch auf Mütter ehelicher Kinder zu erstrecken

Die Darstellung endet im Dritten Teil mit einer Abschlussbetrachtung, die zunächst die Entwicklung der Kindestötung bilanzierend herausarbeitet. Auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse soll sodann der Versuch unternommen werden, die Aufhebung des Tatbestandes durch das 6. Strafrechtsreformgesetz einer angemessenen Bewertung zuzuführen.

D) Darstellungsweise

Die Darstellung der Arbeit erfolgt in historischen Abschnitten. Die jeweiligen Entwürfe werden in direktem Zusammenhang mit den dazugehörigen verfügbaren Motiven und Diskussionsprotokollen der beteiligten Gremien behandelt. Ergänzend finden auch kritische Stimmen und private Reformüberlegungen innerhalb der juristischen Fachliteratur Berücksichtigung.

Soweit möglich, werden besonders aussagekräftige Passagen direkt in den Text eingebunden. Ist dies ohne Beeinträchtigung der Lesbarkeit nicht möglich, erfolgt die Wiedergabe in einer Fußnote.

Um einen Vergleich der unterschiedlichen Gesetzes- und Entwurfstexte zu ermöglichen, sind der Abhandlung die wechselnden Fassungen des Tatbestandes der Kindestötung in einem Anhang beigelegt.

Zweites Kapitel. Die Entwicklung bis zur Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts

A) Das römische Recht

Das römische Recht kannte keinen Tatbestand der Kindestötung durch die Mutter im heutigen Sinne¹.

Ein Gesetz, welches um 450 v. Chr. in die XII Tafeln aufgenommen wurde und Romulus zugeschrieben wird², beschränkte lediglich das der *patria potestas* des Vaters entstammende *ius vitae et necis*, also das Recht des Vaters, über das Schicksal seines Kindes zu bestimmen, dahingehend, dass dieses an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wurde. So durfte ein Kind, welches durch seinen Vater getötet oder ausgesetzt wurde, zu diesem Zeitpunkt noch nicht älter als drei Jahre sein. Zudem musste das Kind durch Zeugnis von fünf Nachbarn für missgestaltet oder schwächlich erklärt worden sein³. Diese reglementierte Verfügungsgewalt wurde dem Vater später durch die christlichen Kaiser Roms gänzlich genommen. Diese sahen in der Kindestötung ein *parricidium*, einen Verwandtenmord, und ahndeten diesen mit der Todesstrafe⁴.

Ob die Reglementierung und das spätere Verbot der Kindestötung durch den Vater im neueren römischen Recht den Rückschluss darauf zulassen, dass diese im alten römischen Recht noch uneingeschränkt ausgeübt werden durfte, ist umstritten⁵. Unstreitig ist jedoch, dass es einer Mutter im römischen Recht zu keiner Zeit zustand, ihr Kind zu töten⁶. Im Gegensatz zum Vater stand der Mutter die *patria potestas* und somit auch das *ius vitae et necis* nicht zu, so dass sie in jedem Fall ein *parricidium* beging und daher die Todesstrafe zu erwarten hatte⁷.

1 Handke, Kindestötung, S. 4.

2 Blanke, Die Kindestötung in rechtlicher und kriminologischer Hinsicht, 1966, S. 15 mit Verweis auf Cicero de legibus 3, 18.

3 Wallach, Kindesmord, S. 2; Streb, Kindestötung, S. 40; Handke, Kindestötung, S. 7.

4 Handke, Kindestötung, S. 6; Streb, Kindestötung, S. 42.

5 Vgl. hierzu Handke, Kindestötung, S. 5 ff.

6 Streb, Kindestötung, S. 41; Handke, Kindestötung, S. 9.

7 Streb, Kindestötung, S. 41; Handke, Kindestötung, S. 9.

B) Das germanische Recht

Ein Tatbestand der Tötung eines Kindes durch die eigene Mutter ist auch im germanischen Recht nicht zu finden⁸. Zwar galt der Mord an einem Verwandten auch hier als besonders schweres Verbrechen, jedoch zählte man die Tötung eines neugeborenen Kindes nicht hierzu. Ähnlich der römischen *patria potestas* oblag dem Vater im germanischen Recht vielmehr die *Muntschaft* über sein Kind und damit die Gewalt, das Kind zu töten oder auszusetzen⁹. Dieses Recht endete, wenn das Kind durch die mit der Taufe vergleichbare germanische *Lustration* oder durch die Aufnahme von Nahrung ein eigenständiges Recht auf Leben erworben hatte¹⁰. Die *Muntschaft* des Vaters erstreckte sich neben dem Neugeborenen auch auf dessen Mutter, so dass dieser selbst kein Recht zustand, ihr Kind zu töten¹¹. Tötete sie ihr Kind trotzdem, so beging sie vor dessen *Lustration* oder Nahrungsaufnahme eine einfache Tötung, da das Kind noch nicht als rechtsfähig galt¹². War das Kind hingegen schon in die Gemeinschaft aufgenommen worden, so wurde die Mutter wegen des Mordes an einem Verwandten mit dem Tode bestraft¹³.

C) Das Mittelalter

Die privilegierende Wirkung der noch nicht erfolgten Taufe im Frühmittelalter verkehrt sich durch den Einfluss des kanonischen Rechts im Spätmittelalter ins Gegenteil. Wurde ein Kind getötet, bevor der Akt der heiligen Taufe vollzogen werden konnte, so interpretiert man dies nunmehr dahingehend, dass dem Kind die Erwartung ewigen Lebens und ewiger Seligkeit genommen wurde¹⁴. Diese kirchliche Auslegung vermittelte dem Volk das Gefühl einer besonderen Schwere¹⁵ der Kindestötung und mündete schließlich darin, dass das *corpus*

8 *Handke*, Kindestötung, S. 12.

9 *Handke*, Kindestötung, S. 10; *Grimm*, Deutsche Rechtsaltertümer, 1899, Bd. 1, S. 455, 1.

10 Vg. *Handke*, Kindestötung, S. 10 ff.

11 *Handke*, Kindestötung, S. 11.

12 Vgl. *Schwarz*, Die Kindestötung in ihrem Wandel vom qualifizierten zum privilegierten Delikt, 1935, S. 5; *Kastner*, Der Kindsmord: historische, rechtliche und literarische Aspekte, in: NJW 1991, S. 1443 ff. (1444).

13 *Handke*, Kindestötung, S. 10.

14 *Streb*, Kindestötung, S. 42; *Schwarz*, Kindestötung, S. 6; *Handke*, Kindestötung, S. 14.

15 *Clossmann*, Die Kindestötung historisch-dogmatisch dargestellt, 1889, S. 11; *Handke*, Kindestötung, S. 15.